
*Der Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung
für die Legislaturperiode 2024-2029
– eine Kurzanalyse des Kapitels 4 zu Migration und Integration*

Die vollständige **kritische Begleitanalyse** ist [hier abrufbar](#).
Verfasserinnen: Maria Bethke & Lea Rosenberg | Januar 2024

Auf einen Blick:

- ☹ Mehr und schnellere **Abschiebungen**; „Normierung und Ausweitung“ von **Wohnungsbesetzungsrechten** für die Polizei bei Abschiebungen
- ☹ Schaffung von „**Rückführungszentren**“ für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen
- ☹ Restriktivere Handhabung von **Petitionerlass** und Petitionsgesetz
- ☹ Ausbau der **Erstaufnahmeeinrichtungen**, Verlängerung der dortigen Aufenthaltsdauer, Anhebung der Regel-Höchstaufenthaltsdauer von 18 auf **24 Monate**; „**Rückverlegung**“ bereits den Kommunen zugewiesener Personen in die Erstaufnahme
- ☹ Beschränkung von „Teilhabe- und Leistungsrechten“ im Asylverfahren; **Sachleistungen und „Bezahlkarte“** statt Barleistungen für AsylbLG-Beziehende (z. T. beschränkt als Zahlungsmittel nur für einzelne Geschäfte, Abhebung von Bargeld nur für Leistungen des „notwendigen persönlichen Bedarfs“)
- ☹ Verschärfung der **Residenzpflicht** durch Beschränkung auf den Bereich der Kommune
- ☹ Unterbringung von **unbegleiteten Minderjährigen** zunächst in „zentralen Einrichtungen“, „Kompetenzen“ für die Erstaufnahmeeinrichtung bei der Altersfeststellung, z. T. dauerhafte Unterbringung in Einrichtungen, die nicht den Jugendhilfestandards entsprechen müssen
- ☹ außerdem: Im KOAV werden viele Pläne formuliert, bei denen Hessen keine Regelungskompetenz hat und die den **Flüchtlingsschutz (völker-)rechtswidrig aushöhlen** würden:
 - „kritische Hinterfragung“ des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung (d. h. des Non-Refoulement-Gebots, also des Kerns des Asylrechts)
 - Asylverfahren außerhalb der EU
 - verstärkte Zurückweisungen an Außen- und Binnengrenzen
 - Einstufung von mehr Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“
 - Beschaffung von Passersatzpapieren bereits im Asylverfahren
 - generelle Senkung der AsylbLG-Leistungen
- 😊 Erhöhung der Mittel für die kostenfreien **Deutschkurse** des Landes (Deutsch4U-Kurse)
- 😊 Aufstockung des Personals der **Einbürgerungsbehörden**
- 😊 Förderung einer „professionellen Struktur der **Einzelfallberatung** für Migrantinnen und Migranten in Hessen“, Stärkung von Beratungsangeboten für besonders vulnerable Gruppen, Schaffung von „therapeutischen Begleitangeboten bzw. fachspezifischer Beratung für von der Flucht traumatisierte Menschen“
- 😊 Einführung von landesweiten **Mindest- und Gewaltschutzstandards** für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte
- 😊 Prüfung der Einführung einer **elektronischen Gesundheitskarte** für AsylbLG-Beziehende
- ? „Weiterentwicklung“ der **Wohnsitzauflage**
- ? Einführung einer Art „**hessischen Bleiberechtsregelung**“ für Personen, die u. a. ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben
- ? mehr **Online-Zugangswege** zu Ausländerbehörden

1. Grundsätzliche Hinweise

Der Koalitionsvertrag (KOAV) steht unter dem Leitbild „Eine für Alle“, womit ausgedrückt werden soll, dass die neue Koalition eine sei, die sich allen in Hessen lebenden Menschen verpflichtet sieht.

Nach erster Analyse des Kapitels 4 „Aus Vernunft für Humanität und Ordnung bei Migration und Integration“ ist jedoch festzustellen: Der Koalitionsvertrag ist keineswegs ein Programm für Alle und er erfüllt auch nicht die Erwartungen an eine wirksame Bewältigung aktueller Herausforderungen. Die sich im KOAV abzeichnende hessische Integrationspolitik atmet vielmehr fast ausschließlich den **Geist von Desintegration und Restriktion**, statt auf positive Anreize zu setzen.

Der KOAV enthält einige **Bemerkungen** mit denen sich die Parteien zum Asylrecht, zum Schutz von Menschen in Not und zur Integration von Geflüchteten bekennen. Diese Bekenntnisse werden allerdings überwiegend konterkariert durch **diametral entgegengesetzte Ankündigungen** (Bsp.: Bekenntnis zum Grundrecht auf Asyl, gleichzeitig „kritische Hinterfragung“ des Non-Refoulement-Gebots, das den Kern des Asylrechts bildet).

Der KOAV beinhaltet bei den Themen EU-Außengrenzen, Asylrecht, Aufenthaltsgesetz, Sozialleistungen, unbegleitete Minderjährige, Einbürgerungen etc. Pläne, die die Landesregierung mangels Regelungskompetenz selbst gar nicht umsetzen kann, die **teils einen Bruch von Bundes-, Europa- und Völkerrecht bedeuten** würden und zum Teil bis vor Kurzem allenfalls in Programmen der AfD auftauchten.

Das gesamte Kapitel 4 des KOAV zu Migration und Integration beruht auf der **falschen Prämisse, das Aufenthaltsgesetz sehe vor, dass Personen, die keinen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten, Deutschland zwingend verlassen müssen**. Schlicht ignoriert werden Regelungen zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung, § 60a AufenthG) sowie die zahlreichen Bleiberechtsregelungen im Aufenthaltsgesetz, die ausdrücklich für Ausreisepflichtige auf Bundesebene geschaffen wurden (insbesondere §§ 25a, 25b, 19d, 104c, 16g AufenthG).

Es liegt **angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels im öffentlichen Interesse, dass möglichst viele Zugewanderte in Deutschland eine solche Aufenthaltserlaubnis erhalten**.

Eine „**Rückführungsoffensive**“ einschließlich menschenunwürdiger und teurer „Rückführungszentren“ soll aber offenbar in Hessen künftig konterkarieren, was das Aufenthaltsgesetz ermöglicht und die Vernunft erfordert.

Der Abschnitt zum Thema Integration, der mit „Rechte und Pflichten“ überschrieben ist, **enthält ausschließlich Pflichten**, die Migrant*innen auferlegt werden, **keine Rechte**.

Fachkräfte und Geflüchtete werden gegeneinander ausgespielt, statt die Erkenntnis zuzulassen, dass Hessen einen massiven Bedarf an Zuwanderung hat und alle inländischen Potenziale aktivieren und fördern muss zur Linderung des Arbeits- und Fachkräftemangels.

Für die fatale Entrechtungs-, Ausgrenzungs- und Abschiebungspolitik werden im KOAV ausgerechnet **Menschen instrumentalisiert, die sich ehrenamtlich für Geflüchtete einsetzen**. Angeblich – so der KOAV – sei deren „Hilfs- und Aufnahmebereitschaft“ nur dann aufrechtzuerhalten, wenn Migration „zielgerichtet begrenzt und gesteuert“ werde. Es ist schlicht unverschämt, freiwillig Engagierten zu unterstellen, ausgerechnet sie forderten eine „Rückführungsoffensive“ oder eine Infragestellung des Rechts auf Asyl.

Im Folgenden werden die Inhalte des KOAV zu den Themen Integration, Beratung, „Rückführungsoffensive“, Asyl und Asylverfahren, Ausländerbehörden, Aufnahme und Versorgung, Asylbewerberleistungsgesetz und unbegleitete Minderjährige vorgestellt und kurz-kommentiert.

Für eine intensivere Lektüre liegt eine **Langfassung des vorliegenden Textes als „kritische Begleitanalyse des KOAV-Kap. 4“** vor.

2. Integration

Die **Mittel für kostenfreie Deutschkurse** des Landes (sog. Deutsch4U-Kurse) sollen **erhöht** werden.

Dies ist erfreulich. Für eine Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Kursen, die der KOAV ebenfalls vorsieht, ist aber keine Rechtsgrundlage ersichtlich – ebenso wenig für die Verpflichtung zur Teilnahme an sog. Rechtsstaatsklassen, die laut KOAV flächendeckend eingeführt werden sollen.

Das **Personal der Einbürgerungsbehörden** soll deutlich **aufgestockt** werden.

Das ist erfreulich, es handelt sich um eine jahrelange Forderung von Diakonie und Paritätischem Hessen sowie anderen Verbänden.

Laut KOAV soll die **Residenzpflicht für den Bezirk der Kommune gelten** und damit massiv verschärft werden. Dies wird damit begründet, es diene einer besseren Integration. Zugleich ist von einer „Weiterentwicklung“ der Wohnsitzauflage die Rede, ohne dass dies weiter ausgeführt wird.

Die Planungen zur Residenzpflicht würden bei Asylantragstellenden Schutzberechtigten gegen das Asylgesetz, das Aufenthaltsgesetz, gegen Europarecht und Völkerrecht verstoßen. (Sie könnten auch auf Unwissenheit der Verfasser*innen des KOAV beruhen, die womöglich die Begriffe „Residenzpflicht“ und „Wohnsitzauflage“ verwechselt haben). Eine weitere Verschärfung der Wohnsitzauflage für Schutzberechtigte wäre [integrationsfeindlich](#) und rechtlich kaum mehr haltbar.

3. Beratung

Es soll eine „**professionelle Struktur der Einzelfallberatung für Migrantinnen und Migranten in Hessen**“ gefördert werden. Die kommunalen WIR-Vielfaltszentren sollen eine weitere Stelle für die Themen Sprache, Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Der Eigenanteil für freie Träger für ein **WIR-Projekt** soll geringer werden (derzeit in der Regel 50% Eigen-/Drittanteil).

Die Diakonie und der Paritätische Hessen fordern seit Jahren mit anderen Verbänden eine landesfinanzierte unabhängige Beratungsstruktur, wie es sie in fast allen anderen Bundesländern gibt. Weitere Koordinationsstellen bei den Kommunen sind jedoch überflüssig. Dass der Eigenanteil für freie Träger im WIR-Programm reduziert wird, ist positiv.

Beratungsangebote für besonders vulnerable Gruppen sollen „gestärkt“ werden.

Wer die Zielgruppe und mögliche Träger einer solchen Beratung sein sollen, bleibt offen; das Ansinnen an sich ist aber zu begrüßen.

Es sollen „**therapeutische Begleitangebote** bzw. **fachspezifische Beratung** für von der Flucht **traumatisierte Menschen**“ geschaffen werden.

Falls damit der Ausbau der Landesförderung der vier Psychosozialen Zentren gemeint ist, ist das sehr zu begrüßen.

4. „Rückführungsoffensive“

„Geflüchtete ohne Bleibeperspektive“ sollen **schneller abgeschoben** werden, damit „Kommunen und Landkreise in Hessen möglichst nicht überbelastet werden“.

Die falsche Behauptung, durch Abschiebungen würden die Gebietskörperschaften spürbar entlastet, wird durch ständige Wiederholung nicht richtiger (siehe dazu [FIAM-Info zur Unterbringung von Geflüchteten](#)). CDU und SPD machen damit Stimmung gegen Geflüchtete, machen Versprechungen, die sie nicht umsetzen können und bereiten so den Weg für eine noch drastischere Abschiebepolitik.

Der **Petitionerlass** und das hessische **Petitionsgesetz** sollen **restriktiver** gehandhabt werden.

Das ist problematisch, da bereits jetzt die Betroffenen in vielen Fällen aufenthaltsrechtlicher Petitionen unzureichend vor Abschiebung geschützt sind.

Die **Abschiebungshaft** soll „ausgeweitet“ werden.

Es ist unklar, was damit gemeint ist. Soll die Abschiebehafteinrichtung in Darmstadt mehr Plätze bekommen? Und/oder sollen Behörden ermuntert werden, öfter Haft zu beantragen?

Klar ist, dass eine steigende Zahl von Abschiebungsgefangenen auch dazu führt, dass mehr Menschen zu Unrecht in Haft sitzen (siehe [Statistik](#) von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch).

Wohnungsbetretungsrechte für die Polizei bei Abschiebungen sollen erweitert werden.

Durch das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ auf Bundesebene werden der Polizei ohnehin mehr Rechte eingeräumt, um Wohnungen und Zimmer in Unterkünften auch von Unbeteiligten und auch nachts zu betreten, um Menschen abzuschieben. Es ist zu befürchten, dass noch weitergehende hessische Befugnisse in Konflikt mit Art. 13 Grundgesetz (Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung) geraten.

Abschiebungen aus Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sollen „vermieden“ werden.

Eine solche Absichtserklärung ist nichts wert – nur ein klares politisches Signal, dass in Hessen weder Kitas noch Schulen betreten werden dürfen, um Kinder abzuschieben, kann solche Aktionen verhindern.

Gleiches muss für Krankenhäuser inkl. Psychiatrien gelten: Auch sie müssen sichere Orte für Patient*innen sein.

Es sollen „**Rückführungszentren für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer**“ geschaffen werden.

Ausreisezentren sind bislang lediglich aus dem europäischen Ausland bekannt. Der Aufenthalt in solchen „Lagern der Hoffnungslosen“, in denen Integration unterbunden wird, Familien- und Privatleben, Spracherwerb, Arbeit, soziale Beziehungen und jegliche andere menschenwürdige Gestaltung des Alltags unmöglich ist, ist für die betroffenen Personen höchst belastend.

Der Betrieb solcher Zentren ist extrem teuer und auch für die Kommunen, in denen sie errichtet werden, problematisch, da eine große Zahl von Menschen ohne Beschäftigung und ohne Perspektive in einer einzigen Einrichtung untergebracht wird.

Es soll eine **Sonderregelung** (eigene hessische Bleiberechtsregelung?) geben **für Ausreisepflichtige, deren Abschiebung „vermieden“ werden soll**: Personen, die sich gut integriert haben, keine Straftaten begangen haben und die seit zwei Jahren (Stichtag: am 31.12.2022) einen unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben. Bei Personen, die über einen Ausbildungsvertrag verfügen soll „eine großzügige Ermessensausübung angestrebt“ werden.

Hier wird – vermeintlich großzügig – eine Gruppe von Menschen definiert, auf deren Abschiebung verzichtet werden soll bzw. bei denen dies zumindest „angestrebt“ werden soll. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich um Personen, die zum größten Teil Anspruch auf bereits nach dem Aufenthaltsgesetz bestehende Bleiberechte haben (Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b, 104c, 19d AufenthG) oder diese zumindest im Ermessen der ABH schon jetzt erhalten könnten. Zudem ist die Anforderung, das Beschäftigungsverhältnis müsse unbefristet sein, realitätsfern.

5. Asyl und Asylverfahren

Die Koalitionär*innen fordern eine „**kritische Hinterfragung“ des Non-Refoulement-Gebots** (d.h. des Kerns des Asylrechts), „bekennen“ sich „zur Begrenzung der Migration“, zu Grenzkontrollen an Außen- und Binnengrenzen der EU sowie zu **Asylverfahren außerhalb der EU**.

Hessen hat hier keinerlei Regelungskompetenz und hat auch keine Außengrenze.

Zurückweisungen an Binnengrenzen sind regelmäßig [rechtswidrig](#). Das Bekenntnis gegen ein offenes Europa und gegen das Recht auf Asyl schien aber offenbar wichtig genug zu sein, um es dennoch im KOAV zu verankern.

Was mit „einreiseverhindernden Maßnahmen“ gemeint ist, bleibt offen – physische Gewalt gegen Geflüchtete? Mauern?

Die Koalition möchte im Bundesrat eine Initiative zur **Ausweitung „sicherer Herkunftsländer“** einbringen. Dazu sollen alle Länder mit einer Anerkennungsquote (beim BAMF) unter 5 % erklärt werden.

Ein solches Ansinnen wäre grundgesetzwidrig. Ein Land wird nicht dadurch zum „sicheren Herkunftsland“, dass das BAMF einen bestimmten Prozentsatz an Asylanträgen ablehnt (siehe Art. 16 Abs. 3 Grundgesetz).

Personen, die über ihre Identität täuschen oder falsche oder keine Angaben machen oder im Asylverfahren nicht mitwirken, sollen **von einem Bleiberecht ausgeschlossen** werden; ebenso Personen, bei den eine „extremistische oder antisemitische Haltung festgestellt wurde“.

Hessen hat hier keine Regelungskompetenz; der KOAV deutet an, Bundesrecht brechen zu wollen. Die Entscheidung über den Schutzbedarf trifft allein das BAMF. Sanktionen bei Nicht-Mitwirkung im Asylverfahren und bei der Identitätsfeststellung sind bundesgesetzlich geregelt.

Was unter einer „extremistischen oder antisemitischen *Haltung*“ (im Gegensatz zu einer festgestellten *Straftat*) zu verstehen ist, wer eine solche feststellen soll und auf welcher Rechtsgrundlage hessische Behörden dann ein „Bleiberecht“ ausschließen wollen, bleibt offen.

Bereits im Asylverfahren sollen Identitätsnachweise oder **Ersatzpapiere** beschafft werden, als „Schlüssel zu erfolgreichen Rückführungen“.

Würden hessische Behörden so handeln, wäre dies ein Angriff auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Pässe und auch Passersatzpapiere können nur von den Behörden der Herkunftsländer beschafft werden. Art. 25 GFK schließt ausdrücklich aus, dass Asylsuchende und Flüchtlinge zur Beschaffung von Personaldokumenten an die Behörden ihres Herkunftsstaates verwiesen werden.

6. Ausländerbehörden

Es soll in Ausländerbehörden „überall, wo es möglich erscheint“, **Online-Zugangswege** geben.

Digitalisierung ist zu begrüßen. Aber zum einen müssen Online-Zugangswege so ausgestaltet sein, dass sie von den Betroffenen auch tatsächlich genutzt werden können; zum anderen muss weiterhin eine niedrigschwellige persönliche Kontaktaufnahme möglich sein.

Es soll ergebnisoffen geprüft werden, ob eine **Landesausländerbehörde** eingeführt wird.

Eine Landesausländerbehörde würde zu einem Mehr an Bürokratie, einer Verlängerung von Verwaltungsprozessen und einem Kompetenzwirrwarr führen.

7. Aufnahme und Versorgung

Es sollen „**zusätzliche und ausreichende**“ **Kapazitäten bei den Erstaufnahmeeinrichtungen** des Landes Hessen (EAEH) geschaffen werden. Die **maximale Dauer der Wohnverpflichtung** in der Erstaufnahmeeinrichtung soll ausgeschöpft werden. Die in den meisten Fällen geltende **Höchstfrist soll von 18 auf 24 Monate angehoben** werden. Eine „Rückverlegung“ von bereits zugewiesenen Asylsuchenden in die Erstaufnahmeeinrichtung soll möglich werden.

Je länger der Aufenthalt in der EAEH dauert – weitgehend ohne Privatsphäre, ausreichende und effektive Möglichkeiten des Spracherwerbs und der sinnvollen Beschäftigung – desto mehr werden Integrationsprozesse verzögert und verhindert.

Eine Wohnverpflichtung für Familien für mehr als sechs Monate (wie der Wortlaut des KOAV sie andeutet) wäre ein Verstoß gegen das Asylgesetz sowie die EU-Aufnahmerichtlinie.

Eine „Rückverlegung“ in die EAEH sieht das Asylgesetz nicht vor.

Für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sollen **landesweite Mindest- und Gewaltschutzstandards** eingeführt werden, „insbesondere für vulnerable Gruppen“.

Zur Einführung von Gewaltschutzstandards – auch für Gemeinschaftsunterkünfte – ist das Land seit Jahren durch das Asylgesetz (§ 44 Abs. 2a und § 53 Abs. 3 AsylG) und das Europarecht verpflichtet. Insofern ist es zu begrüßen, dass es seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will.

Es sollen **ausreichend Unterkünfte und Wohnraum** in den Kommunen geschaffen werden. Die **Pauschale** (nach Landesaufnahmegesetz), **die Städte und Landkreise** für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten erhalten, soll **erhöht** werden, um die gestiegenen Lohn- und Energiekosten auszugleichen.

Das ist zu begrüßen. Privates Wohnen sollte Vorrang vor Unterbringung in Sammelunterkünften haben. Wichtig wäre zusätzlich, dass die Kommunen die Möglichkeit erhalten, Unterbringungskapazitäten auch in Zeiten sinkender Zugangszahlen aufrecht zu erhalten.

8. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Koalitionär*innen bekennen sich explizit zu einer „Beschränkung von Teilhabe- und Leistungsrechten während des Asylverfahrens“. **AsylbLG-Leistungen sollen gesenkt werden:** Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sollen erst nach 36 Monaten gewährt werden.

Abgelehnte Asylbewerber*innen mit Duldung sollen keine sog. Analogleistungen erhalten. AsylbLG-Leistungen sollen „möglichst umfassend“ als **Sachleistungen** gewährt werden. Statt Barleistungen soll eine „**Bezahlkarte**“ ausgegeben werden, mit der nur in bestimmten Geschäften vor Ort eingekauft werden kann. Abhebung von Bargeld soll auf die Leistungen des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ (das sog. „Taschengeld“) beschränkt werden.

Hessen hat hier keinerlei Regelungskompetenz, das AsylbLG ist Bundesrecht.

Gegen die Verlängerung der reduzierten AsylbLG-Grundleistungen (die ohnehin verfassungswidrig niedrig sein dürften) gibt es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Gleiches gilt für das Ansinnen, Geduldete pauschal von Analogleistungen auszuschließen, dies wäre schlicht illegal.

Bezahlkarten sind diskriminierend und schließen Geflüchtete, denen keine Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ gewährt werden, vom Recht aus, anwaltliche Vertretung in Anspruch nehmen (bzw. diese bezahlen) zu können.

Außerdem sind Bezahlkarten teuer und belasten Behörden, statt sie zu entlasten. Die [Stadt Frankfurt](#) lehnt die Bezahlkarte ab, weil sie diskriminierend wirkt und eine deutliche Mehrbelastung für das Sozialamt bedeutet. Auch der [Deutsche Städtetag](#) geht von zusätzlichem Aufwand und steigenden Kosten für die Kommunen aus, wenn die Bezahlkarte umgesetzt werden sollte.

Es soll geprüft werden, ob Personen, die Grundleistungen nach dem AsylbLG erhalten, eine **hessenweite Gesundheitskarte** erhalten können.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wäre zu begrüßen: Die Diakonie und der Paritätische Hessen fordern dies mit anderen Verbänden seit Jahren.

9. Unbegleitete Minderjährige

Es soll geprüft werden, ob unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft zeitlich begrenzt in „**zentralen Einrichtungen**“ **untergebracht** werden können, „um damit die ersten Schritte zur Integration zu erleichtern“. Die „Kompetenzen der Erstaufnahmeeinrichtung“ bei der **Altersfeststellung** von unbegleiteten Minderjährigen sollen „ausgebaut“ werden und die Jugendämter sollen die Möglichkeit erhalten, unbegleitete Minderjährige (dauerhaft) in Einrichtungen unterzubringen, die **nicht den Standards der Jugendhilfe erfüllen**.

Diese Pläne sind integrationspolitisch absurd und wären zudem ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 42 ff. SGB VIII), das Europarecht (Art. 31 Abs. 4 EU-Qualifikationsrichtlinie), die UN-Kinderrechtskonvention und das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern. Hessen hatte über viele Jahre ein gut funktionierendes System der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen. Dies gilt es wiederherzustellen und zu stützen, u. a. durch verlässliche Finanzierung von Einrichtungen und ausreichende Ausstattung der Jugendämter, und nicht zu sabotieren.

10. Vorläufiges Fazit: keine Koalition für Alle

Der Koalitionsvertrag ist kein Programm für Alle. Die Inanspruchnahme unserer rechtsstaatlichen Prinzipien droht zu einem Privileg zu werden, von dem Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltsstatus zunehmend ausgeschlossen werden sollen.

Gerade angesichts der demokratiefeindlichen Vorstellungen und Pläne vieler Rechtsextremist*innen, die Idee von Menschenwürde und -rechten vergessen zu machen, das Grundgesetz auszuhöheln und Menschen systematisch ungleich zu behandeln, sollten alle Demokrat*innen bei der Verteidigung des Rechts und der Bewahrung menschenrechtlicher Errungenschaften in Deutschland und Europa zusammenstehen.

Herz der Demokratie ist die Idee und die Praxis gleicher Rechte für alle. Es ist hohe Zeit, dieses Herz zu schützen und die Demokratie zu verteidigen. Dem widerspricht eklatant, wenn bestimmten Gruppen rechtstaatliche Errungenschaften vorenthalten werden und ihnen der Zugang zum Recht immer schwerer gemacht wird. Anders gesagt: Demokratie bedeutet *Law first, Order second*.

Und das gilt in ganz besonderem Maß für die Schwächsten und die Schutzsuchenden. Das sollte die Leitidee jeder demokratischen, an Menschenrechten orientierten und gerade darum zukunftsfähigen Flüchtlings- und Migrationspolitik sein. Oder eben werden.